

An die
Fachgruppen Personenberatung und Personenbetreuung
zur Weiterleitung an die Mitgliedsbetriebe im Bereich
Organisation von Personenbetreuung und an
Selbständige PersonenbetreuerInnen

Fachgruppenobleute Personenberatung und
Personenbetreuung

Fachverband Personenberatung und
Personenbetreuung
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-3269 | F 05 90 900-113269
E fv-pb@wko.at
W <http://wko.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sacharbeiter

Durchwahl

Datum

127/Corona/20/KS

3270

17.04.2020

Einreisebestimmungen aus Nachbarstaaten - Pendler-Berufsverkehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Fachverband Personenberatung und Personenbetreuung hat heute eine Bestätigung aus dem Gesundheitsministerium erhalten, dass **PersonenbetreuerInnen bei der Einreise aus Nachbarstaaten** gemäß § 4 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über Maßnahmen bei der Einreise aus Nachbarstaaten (BGBl. II 87/2020 zuletzt geändert durch BGBl. II 149/2020; siehe Anhang) unter dem Begriff "Pendler-Berufsverkehr" zu subsumieren sind und daher **von der Anwendung der Verordnung ausgenommen sind**.

Die Vorlage eines **ärztlichen Zeugnisses** über ihren Gesundheitszustand und eines Nachweises über einen **negativen molekulargenetischen Test auf SARS-CoV-2** sind daher, im Gegensatz zu jenen Personen, für die §1 der Verordnung BGBl. II 87/2020 gilt, **nicht erforderlich**.

Für einreisende PersonenbetreuerInnen aus den Nachbarstaaten gilt weiterhin die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend medizinische Überprüfungen bei der Einreise im Zusammenhang mit dem „2019 neuartigen Coronavirus“ (BGBl. II Nr. 81/2020; siehe Anhang).

Demnach sind diese Personen verpflichtet sich auf Anordnung der Gesundheitsbehörden einer medizinischen Überprüfung im Hinblick auf das Vorliegen eines Krankheitsverdachts an COVID-19 zu unterziehen. Diese Überprüfung besteht in der **Erhebung der Reisebewegungen und allfälliger Kontakte mit einem COVID-19 Erkrankten** sowie der **Messung der Körpertemperatur**.

Es wurde seitens des BMSGPK festgehalten, dass im Falle einer notwendigen Quarantäne (nach medizinischer Überprüfung) diese nicht im Haushalt der zu betreuenden Person verbracht werden kann.

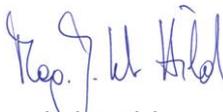
Der Fachverband ist ständig bemüht, die neuesten Informationen aus den Ministerien zu bekommen und diese weiterzugeben bzw. finden Sie unter wko.at/corona immer die aktuellen Informationen.

Bleiben Sie gesund!

Ihr


Andreas Herz, MSc
Fachverbandsobmann

Ihr


Mag. Jakob Wild
Geschäftsführer